

ist. Ort und Zeit müssen spätestens fünf Tage vor der Beratung bekanntgegeben werden.

Dem beschuldigten Bürger sind mit der Einladung zur Beratung die Beschuldigung und der wesentliche Inhalt der Übergabeentscheidung bekanntzumachen. Wenn Antrag auf Ersatz des angerichteten Schadens gestellt worden ist, muß auch dieser übermittelt werden.

Zur Beratung sind ferner Werkstätige einzuladen, die über den Sachverhalt Angaben machen können. Das sind insbesondere die in der Übergabeentscheidung genannten Zeugen. Auch der Geschädigte ist einzuladen.

Von der Übergabe z. B. an die Konfliktkommission sind auch der zuständige Vorsitzende der BGL bzw. AGL und das Arbeitskollektiv des beschuldigten Bürgers zu informieren. Sie sind ebenfalls zur Beratung einzuladen. Zur Vorbereitung der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts sollte das Arbeitskollektiv zum Verhalten des Täters, zu seiner Person, zu den Ursachen und Bedingungen des Vergehens Stellung nehmen. Das Kollektiv sollte auch Vorschläge für eine eventuelle erzieherische Einwirkung und zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen unterbreiten.

Die *Beratung* ist das *Kernstück* der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte. In ihr erfolgt die erzieherische Einwirkung auf den beschuldigten Bürger. *Aufgaben der Beratung* sind die Feststellung des Sachverhalts, der in der Übergabeentscheidung bezeichnet ist, die tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des beschuldigten Bürgers, die Aufdeckung von Ursachen und Bedingungen des Vergehens sowie die Auseinandersetzung mit ihnen. Die Beratung muß die Grundlagen für die Entscheidung über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Notwendigkeit von Erziehungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen des Vergehens (z. B. für Empfehlungen gern. § 14 GGG) schaffen.

Charakteristisch für die Beratung der gesellschaftlichen Gerichte ist das gemeinsame aktive Bemühen aller Anwesenden um die Lösung des Konflikts.

Zur Erfüllung dieser Ziele legt jedes gesellschaftliche Gericht den *Ablauf der Beratung* eigenverantwortlich fest. Sie beginnt mit der Vorstellung der Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts. Danach wird die Beschuldigung durch teilweisen oder vollständigen Vortrag der Übergabeentscheidung vorgetragen. Der beschuldigte Bürger hat dann das Recht, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern, sich zu rechtfertigen und vorzubringen, was er selbst tun will, um sein künftiges Verhalten zu ändern bzw. den angerichteten Schaden wiedergutmachen. Die Mitglieder des gesellschaftlichen Gerichts und alle an der Beratung teilnehmenden Werkstätigen haben Gelegenheit, ihre Meinung zu Problemen zu äußern, die den Gegenstand der Beratung bilden. Sie können Fragen an den beschuldigten Bürger und andere Verfahrensbeteiligte stellen und Vorschläge unterbreiten.

In der Beratung legen die Vertreter der Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeits- und anderen gesellschaftlichen Kollektive, die von diesen Kollektiven usw. erarbeitete Auffassung zur Straftat, zur Persönlichkeit des Beschuldigten, zur Notwendigkeit und Art der festzulegenden Er-